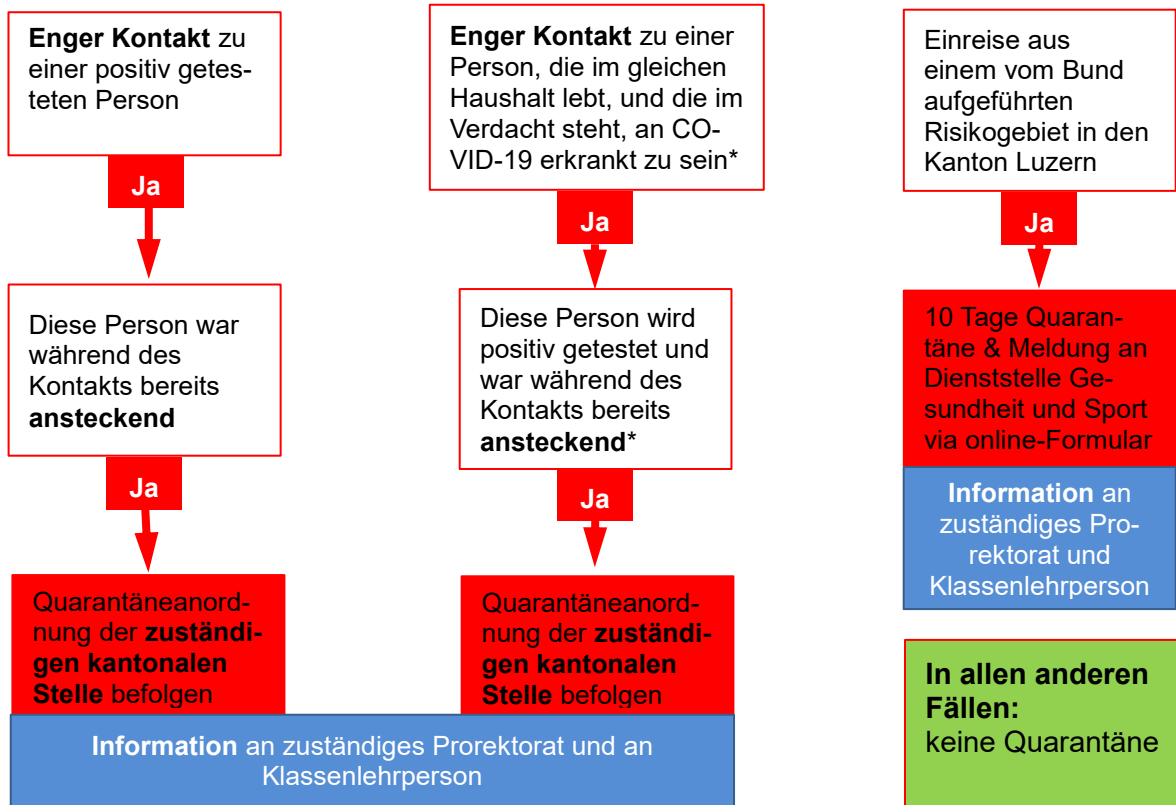


Merkblatt

Merkblatt zum Vorgehen bei Covid-19

Grundsatz: Schüler/innen, Lehrpersonen und Mitarbeitende besuchen die Schule, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, respektive engen Kontakt hatten.

Es sind **keine eigenen Symptome vorhanden**, aber es gab Kontakt zu einer Covid-19-positiven oder eventuell positiven Person im gleichen Haushalt.



Enger Kontakt: Sie hatten zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand für mind. 15 min (am Stück oder kumulativ während der ansteckenden Zeit) ohne Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Maske). Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hatte, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

Ansteckend: Eine Person ist ansteckend, wenn sie Symptome hat sowie bereits 48 Stunden vor dem Auftreten dieser Symptome. Personen ohne Symptome, welche positiv getestet wurden, gelten 48 Stunden vor Testabnahme als ansteckend.

Zuständige kantonale Stelle: Dienststelle Gesundheit und Sport.

Die Schulleitung kann für Einzelpersonen oder Schulklassen eine Dispensation vom Präsenzunterricht anordnen und die betroffenen Personen bitten, sich bis zum Eintreffen der Weisungen der zuständigen kantonalen Stelle in Selbst-Quarantäne zu begeben.

Quarantäne: Für die Berechnung der Quarantänedauer ist der Tag des letzten Kontakts mit der positiv getesteten Person massgebend. Ab diesem letzten Kontakt (während der ansteckenden Zeit) muss die Person in eine 10-tägige Quarantäne. Der Tag des letzten Kontakts zählt dabei als Tag 0. Der darauffolgende Tag ist der 1. Tag der 10-tägigen Quarantäne.

Isolation: Positiv getestete Personen müssen sich in Isolation begeben. Die Dauer der Isolation beträgt 10 Tage und wird ab dem Auftreten der Symptome berechnet. Der Tag der Erstsymptome gilt als Tag 0, der darauffolgende Tag ist der 1. Isolationstag. Bedingung, dass eine Isolation beendet wird, ist, dass seit dem Symptombeginn mind. 10 Tage vergangen sind **und** man mind. 48 Stunden symptomfrei ist. Ansonsten verlängert sich die Isolation dementsprechend.

*) Bis zum Vorliegen des Testergebnisses der auf eine COVID-19 Ansteckung verdächtigen Person, sind enge Kontaktpersonen vom Präsenzunterricht zu dispensieren und verbleiben in Selbst-Quarantäne. Bei negativem Testergebnis darf der Unterricht wieder besucht werden.

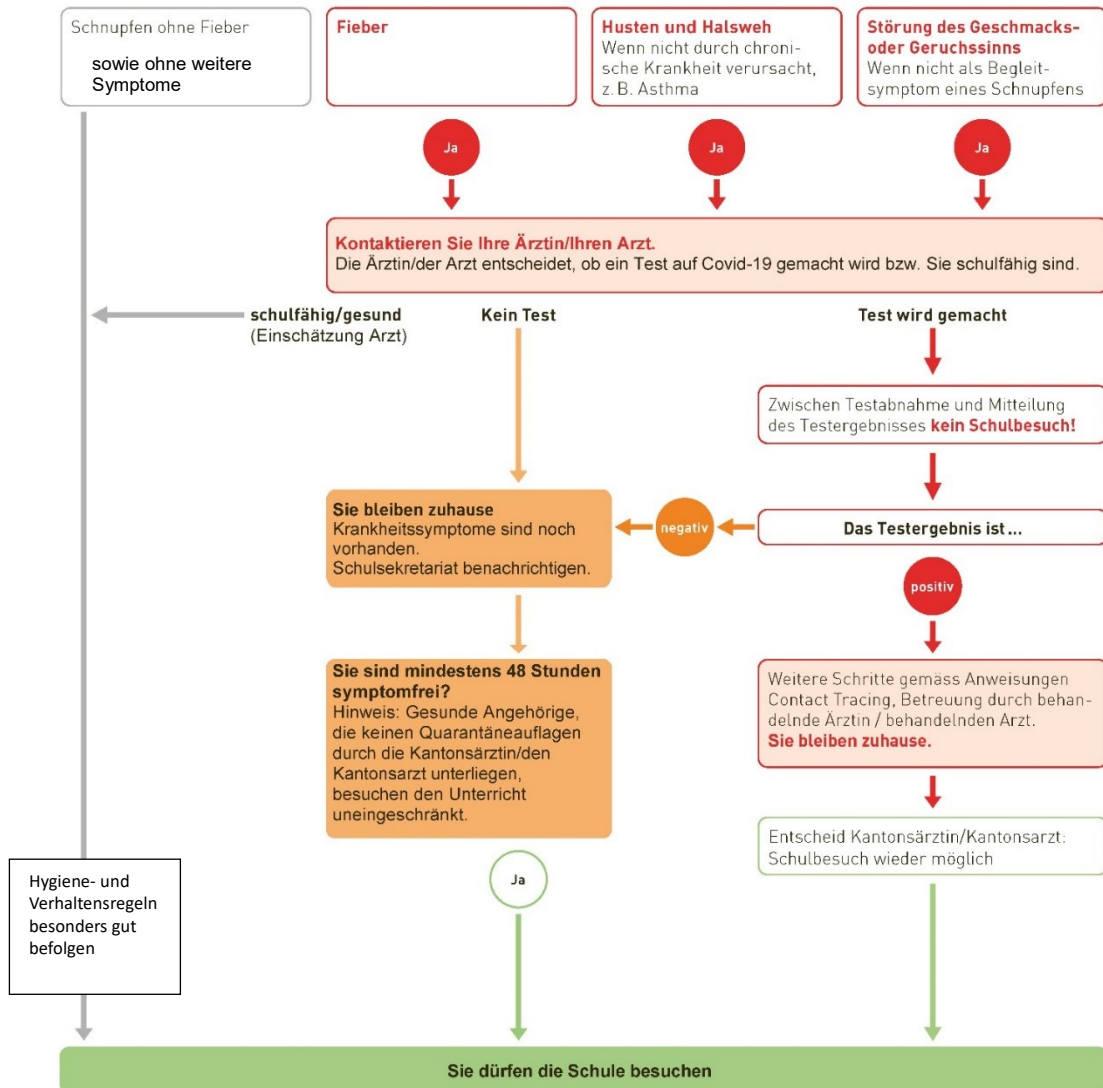
Es sind Krankheits- und Erkältungssymptome vorhanden.

Gilt sowohl für Schüler/innen, Lehrpersonen wie auch für Verwaltungsangestellte.

Wann muss eine Person (Lehrperson, Schüler*in, Verwaltungsangestellte) zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.

Symptome einer bekannten, chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Quelle: Merkblatt Bildungsdirektoren Zentralschweiz, bearbeitet durch DGym

- Wenn Sie als enge Kontaktperson in Quarantäne sind und Symptome entwickeln, melden Sie sich beim Arzt, um sich testen zu lassen.
Negatives Testresultat: Sie bleiben in Quarantäne gemäss Anweisung der zuständigen kantonalen Behörde. Schulbesuch jedoch frühestens möglich bei 48 Stunden Symptommfreiheit.
- Ein **negatives** Testresultat bei **asymptomatischen engen Kontaktpersonen in Quarantäne** verkürzt die Quarantänedauer **nicht!**

Informationsfluss bei Abwesenheit infolge Quarantäne oder Isolation

Schüler/innen, respektive deren Eltern, informieren das zuständige Prorektorat und die Klassenlehrperson. Die Schulleitung trifft die nötigen internen Vorkehrungen. Die positiv getesteten Schüler/innen oder Lehrpersonen informieren in Eigenverantwortung diejenigen Personen, mit denen im schulischen und ausserschulischen Umfeld ein «enger Kontakt» 48 Stunden vor Auftreten der Symptome stattgefunden hat (bei fehlenden Symptomen: 48 Stunden vor Abnahme des Tests, wenn keine Symptome vorhanden sind) Beim Rekonstruieren der engen schulischen Kontakte ist ein Informationsaustausch zwischen Schüler/innen und der Schulleitung zwingend erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass innerhalb der Schule eine geordnete Bearbeitung der Quarantäne sichergestellt werden kann.

05. November 2020